

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kirchenrechtliches Bedenken über die General-Synode im
Großherzogthum Baden**

Basel, 1833

urn:nbn:de:bsz:31-12642

S. C. 20.

10.

Kirchenrechtliches Bedenken

über die

General = Synode

im

Großherzogthum Baden.

~~~~~

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte

unsrer Zeit.



Mit einigen Actenstücken.



Veranlassen der Schweighauser'schen Buchhandl. in Basel.

1833.

205

S.  
C.  
20.



BLB

Badische Landesbibliothek  
Karlsruhe

1008

Wahrheitsliebe, wie demüthig bist du und wie kühn!  
Wie dienend und wie herrschend — eine Sklavin aller Freien  
und eine Königin aller Sklaven!

Lavater.



042 B 62, 29, 10

20



**BLB**

Badische Landesbibliothek  
Karlsruhe

So nachdrücklich auch die Reformatoren gegen die Vermischung des geistlichen und weltlichen Regiments protestirten, so ist es doch in deutschen Landen so in einander gemenet und die Kirchenregierungen selbst so verweltlichtet, daß Männer, die durch Studien und Leistungen von Jugend auf dem Staate angehören, auf das Wohl und Wehe der Kirche, der sie verhältnißmäßig fremd sind, am meisten Einfluß ausüben. Die Folge davon sind Mißgriffe und schlechtes Regiment, so wie, wenn umgekehrt geistliche Herren Staaten regieren wollen, wovon sie keine Kenntniß haben. Der Uebelstand war weniger fühlbar, als noch die alte Kirchenform wie ein Vermächtniß der Alvordern den Enkeln genügte. Nun sich aber nach drei Jahrhunderten ihres Bestehens allerwärts das Bedürfniß und der Wunsch zu Verbesserungen hervorbrängt, so bedarf sie Männer von Geist und Kraft, die im Stande sind ins Werk zu setzen, was Noth thut. Schmerzlich fühlt nun die mütterliche Kirche die aufgedrungene Fessel der Vormundschaft ihres großgezogenen Sohnes, sie ist in ihrer freien Entwicklung und Ausbildung gehemmt, jeder Aufschwung wird niedergehalten, weil in und über ihr Staatsmänner gebieten, welche ihrer Stellung gemäß wenig Zeit oder Sinn für kirchliches Leben und kirchliche Reformen haben. Beide Anstalten haben verschiedene Zwecke und Richtungen. Religiöse Gegenstände sind für die Kirche viel wichtiger, als die erheblichsten Land- oder Bundestagsbeschlüsse, Krieg oder Frieden. Weil aber der Staat, der ein ganz anderes Interesse hat, sie beherrscht, und ohne sein Zuthun nichts in der Kirche geschehen soll; so muß sie sich gefallen lassen, zu warten, bis es dem vielregierenden Herrn gefällig ist, seine Aufmerksamkeit ihr zuzuwenden, und sich einstweilen mit den Brosamen begnügen, die von seinem weltlichen Tische fallen. So steht es mit der Autonomie der evange-

lisch-protestantischen Kirche Badens, d. h. mit ihrer Machtvollkommenheit sich selbst zu regieren, welche ihr wie zum Spotte die Kirchenverfassung S. 10. zusichert. Von der Mitwirkung der Kirchenbeamten ist alles, was in das Bereich der weltlichen Obrigkeit gehört, sorgfältig geschieden; aber nicht so ist, was der Kirche allein zusteht, von dem weltlichen Einfluß und Herrschermacht rein gehalten.

In diesem Mißverhältniß scheint die auffallende Erscheinung des langen Aufschubs der General-Synode im Großherzogthum Baden ihren Grund zu haben. Die constituirende General-Synode im Jahr 1821. hat durch die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche den Grund zu einer neuen Gestaltung gelegt, und auf das Jahr 1823. die Abhaltung einer neuen General-Synode festgesetzt. Ein landesherrliches Rescript vom 23. Juli 1821. bestätigte diese Bestimmung, zur Förderung und Befestigung der neuen Ordnung längstens in zwei Jahren die General-Synode zu berufen. Diese im Angesicht der evangelischen Kirche und des ganzen Landes feierlich ertheilte Zusicherung ist nie zurück genommen worden, und bis jetzt doch unerfüllt geblieben. Man hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, die Gründe des Verzugs auseinander zu setzen, sondern nur immer, so oft etwas von einiger Erheblichkeit zu erledigen war, seit 9 Jahren auf die nächste General-Synode, als auf ein sich von selbst verstehendes Ding, vertraut und die Erledigung dahin ausgesetzt, und doch wurden nie Anstalten dazu gemacht. Sey es Schwäche, sey es Gutmüthigkeit des Deutschen, er glaubt, weil er treu ist, daß man ihm Wort halten werde; und seine Geduld artet nicht so bald in Mißmuth und Mißtrauen aus. Erwartungsvoll sah daher die badische Kirche von Jahr zu Jahr der endlichen Erfüllung des Versprechens entgegen, und begnügte sich das desfallige Begehren in den Diöcesan- und Pfarrsynodal-Protokollen wiederholt niederzulegen, welche ohnehin nach dem Buchstaben des Gesetzes höchsten Orts hätten vorgelegt werden sollen. In der Fertigung der Vorarbeiten zur General-Synode war auch wenig oder keine Energie ersichtlich, so daß deren Mangel einen Vorwand zur Verzögerung abgeben konnte; als müßte sich die General-Synode nach den Vorarbeiten richten, und nicht viel billiger (wie beim Landtag) die Vorarbeiten nach

der festgesetzten Zeit der General-Synode. Alle evangelische Geistliche des Landes wären zu Gebot gestanden, und durch ihre Beihülfe hätte in Folge an sie ergangener Aufträge schon im Jahr 1822. nach der billigen Voraussetzung der Mitglieder der General-Synode das Erforderliche zur Vorlage reif werden können, wenn man die verbreitete Intelligenz weise beschäftigt und genützt hätte. Denn kein Billigdenkender wird alles der Kirchenregierung allein zumuthen, noch ihr zutrauen, daß von ihr alles besser, als von manchen Andern, geliefert würde. Man weiß ja, daß im Großherzogthum Baden die Berufung zur Kirchenregierung von allerlei Zufälligkeiten, von der Einsicht und Personalkennntniß der hohen Staatsbeamten oder von der Gnade des Fürsten abhängt.

Als die Klagen immer lauter wurden, daß man seit Jahrzehnten keinen Katechismus habe weder in den Schulen, noch beim Katechumenen-Unterricht, noch in der Christenlehre, und daß also das Christenthum nach und nach aus Fahrlässigkeit des Oberhirtenamtes in dem aufwachsenden Geschlechte verschwinde; so berief die Regierung im Spätjahr 1829. eine Commission in die Residenz zur Fertigung eines Katechismus, und beschloß die einstweilige Einführung des gefertigten auf das Spätjahr 1830; daß es schien, als wollte sie ohne General-Synode zum Zweck kommen. Die Einführung aber wurde von einzelnen Gemeinden abgelehnt, das Lehrbuch selbst von einer Anzahl Geistlichen heftig angegriffen und sogar verkehrt. Von Seiten der Kirchenregierung wurden die Beschuldigungen in einer eigenen Schrift abgewiesen, und bei dieser Gelegenheit kam man wieder auf die ferne Aussicht einer General-Synode zur Hebung der Spaltungen zurück. Freilich wurden diese Spaltungen durch die Einführung ohne General-Synode mit verschuldet. Zwar berief man sich auf S. 5. der Unionsacte, wodurch jedoch die Sache nicht hinreichend gerechtfertigt erscheint. Denn dort ist die Rede von einem Lehrbuch, das der General-Synode im Jahr 1821. in vollständiger Ausarbeitung der Glaubenslehre vorgelegt war, binnen Jahresfrist vollendet, überarbeitet, von der theologischen Facultät der Universität Heidelberg durchgesehen und im Spätjahr 1822. bis zur General-Synode 1823. provisorisch eingeführt werden sollte. Daß man aber noch im Jahr 1830. mit einem unbestimmten Provisorium kam, mußte billig

Verwunderung und konnte Widerspruch erregen. Die Unionsacte wenigstens, die so bestimmt die Zeit festsetzt, kann nicht mit Recht dafür angeführt werden; viel weniger verstatet sie eine so lange und unbestimmte Dauer des Provisoriums. Und sie hat in der Bestimmung dieser Dauer sehr wohl gethan. Denn je weiter das Lehrbuch eingeübt, und in je mehr Exemplaren es verbreitet ist, desto schwieriger ist es, demselben die nöthigen und wünschenswerthen Verbesserungen zu geben. Außerdem aber konnte die Kirchenregierung für diese Einführung eines Landeskatechismus nichts anführen. Im Gegentheil enthält die Kirchenraths-Instruction von 1797. S. 12. die weise kirchenrechtliche Bestimmung, daß keine Religionsbücher eingeführt werden sollen, „als bis jeder Special-Superintendent und zwei von diesem hierzu nach seiner Wahl sich aus seiner Diöces zu adjungirende erfahrene Amtsbrüder mit ihren Gutachten und Erinnerungen darüber vernommen, solche beim Consistorio in Berathung gezogen, und dann das Resultat zur Ertheilung der Approbation einberichtet worden.“

Von dem kleinen Schulbuch für die untern Classen, welches die Kirchenordnung S. 3. vorschreibt, ist zur Zeit nicht einmal die Rede; viel weniger ist es, ungeachtet seiner Nothwendigkeit, nach so langem Zwischenraum ins Leben eingeführt worden.

Die Liturgie oder Agende betreffend, so ist schon im Jahr 1798. demnächst eine neue versprochen worden, auf die wir immer noch warten. Die Kirchenordnung hat vorgesehen, daß eine vereinigte Kirche ohne gemeinschaftliche Liturgie ein Unding sey, und daher befohlen, daß eine solche binnen Jahresfrist eingeführt werden soll. Dieses Unding aber dauert nun schon, trotz des Gegenbefehls, eilf Jahre lang. Die Wahrheit zu sagen, so hat die badische evangelische Kirche gar keine legitimirte Agende. Der Persönlichkeit eines jeden Geistlichen ist nicht nur die Predigt, sondern auch die Liturgie überlassen; er kann wählen, wo, und selber machen, was er will. So locker ist der Verband der vereinigten Kirche, dieß der Weg zur Unkirchlichkeit und babylonischen Verwirrung! Kann denn die Kirchenregierung unbedenklich alle Geistliche für so tüchtige Organe der Kirche halten, daß alle in einem Geist und einem religiösen Glauben das Richtige wählen und finden werden? Gewinnt sie diese Ueberzeugung aus den Prüfungen

der Kandidaten, oder vielmehr die entgegengesetzte, daß die jungen Theologen auf den Hochschulen eher zu allem anderm, als zu einmüthig begeisterten Herolden des Evangeliums gebildet werden? Ein Mitglied der Kirchenregierung machte aus diesem Grunde den Vorschlag zu einem Predigerseminar, um jenen Mangel zu ersetzen, und die Kluft zwischen Theorie und Praxis vorgeblich auszufüllen. Wenn nun Geistliche bei der größten Verschiedenheit der Bildung und Richtung so vielen Spielraum in ihrer Willkür haben, wo bleibt da die Gleichförmigkeit des Kultus, wird nicht die Heerde verwahrlost, und die Kirche dem Verfall Preis gegeben? Und doch wäre es eine noch schlimmere Willkür, ohne eine durch die General-Synode genehmigte Agende irgend einen Zwang anlegen zu wollen.

Die Zerrissenheit noch zu vermehren, wurde im Jahr 1829. aus dem Kabinet des Großherzogs Ludwig hin und wieder, namentlich beim Kirchengemeinderath der Residenz, zu gehorsamsten Bitten um die preussische Agende aufgefordert, welche Bitten natürlich belobt und erhört worden sind. Aus diesem Verfahren ging abermal das Bestreben ziemlich unzweideutig hervor, die General-Synode umgehen zu wollen.

Im Sommer 1831. kam der officiële Entwurf einer Agende und eines neuen Gesangbuchs zum Vorschein, und beide wurden der Begutachtung der in jenem Jahr zu haltenden Pfarr-Synoden übergeben. Hierdurch wurde die Hoffnung ange-regt, daß man es einmal mit diesen Gegenständen sowohl, als mit der General-Synode selbst ernstlich und redlich meine. Allein diese Hoffnung sank wieder, als sich bei näherer Prüfung des Agenden-Entwurfs ergab, daß dieses bei manchem Brauchbarem im Ganzen eine flüchtige Arbeit sey, welche den Anforderungen nach dem langen Harren nicht entspreche, und wegen der groben Verstöße von allen Partheien ohne Rückhalt herb getadelt wurde. Nun aber war zu besorgen, daß die Eigenliebe der einflussreichen Redactoren ein neues Hinderniß würde, lieber die General-Synode zu hintertreiben, als mit ihrem Entwurf vor ihr zu Schanden zu werden, lieber nichts, als anderswoher etwas Besseres zu bieten.

Nach der Vorschrift der Kirchenordnung S. 4. sollte das gemeinschaftliche Gesangbuch für die vereinigte Kirche nach einem

Zeitraum von 10 — 12 Jahren, vom Jahr 1821. an gerechnet, erscheinen. Der Entwurf wäre also diesmal gerade zur rechten Zeit gekommen. Jener Zeitraum ist verstrichen; innerhalb desselben sind die bisherigen Gesangbücher, deren es in den verschiedenen Landestheilen mehrere gibt, vergriffen; in der Pfalz fängt schon der Gottesdienst darunter zu leiden an. Allenthalben hat man sich Jahre lang mit Anschaffung eines neuen eingeschränkt, bis der Zeitpunkt käme, daß das Versprechen gelöst würde. Dieser ist nun da, und alles vorbereitet, so daß ein jeder Monat weitem Verzug der General-Synode für das Land Stockung und Mißverhältnisse herbeiführen würde. Für die Unbemittelten könnte die Anschaffung, welche als Folge der Union wohl als Landesangelegenheit betrachtet werden kann, durch einen vom nächsten Landtag zu begehrenden beträchtlichen Zuschuß aus Staatsmitteln erleichtert werden; in sofern die Approbation des Gesangbuchs durch die General-Synode von Rechts wegen dem Landtag vorhergeht.

Nach Maßgabe der Kirchenverfassung S. 10. d. sollen die Rechnungen der kirchlichen allgemeinen und Local-Fonds, so wie der Wittwen- und Hülfsskassen der jedesmaligen General-Synode vorgelegt und die Verwaltung und Verwendung geprüft werden. Bedeutende Fonds, als der Hanauer Lichtenberger Kirchenschaffnei-, der Schulhausbau-, der Hülfss- und Meliorations-, die Pfarr- und Schulwittwenfiscifonds u. a. stehen unter der Verwaltung der evangelischen Kirchen-Section. Von diesen allein wird in unserm constitutionellen Staat keine öffentliche Rechnung abgelegt, niemand wird die Einsicht in die Rechnungen gestattet. Wo Rechenschaft durch die Verfassung geboten, aber nicht abgelegt wird, da ist Argwohn nicht zu verargen. Dieser wird noch mehr verstärkt durch die eigenen Geständnisse der Verwaltungsbehörde, welche sie von Zeit zu Zeit über den schlechten Zustand z. B. des altbadischen Pfarrwittwenfisci- und Hülfss-Fonds ablegte. Jedenfalls erheischt die Ehre der Behörde und das öffentliche Interesse die endliche Berufung der General-Synode zum Behuf der Rechnungs-Controle.

Dies wird auch von der Gerechtigkeit in Absicht auf das Einkommen der Kirche geboten. Der letzte Landtag hat im Einverständniß mit der Regierung die definitive Ablösung aller

Zehnten dem Jahr 1833. vorbehalten. Das Einkommen vieler Pfarrdienste haftet fast allein auf dem Zehnten. Nun ist aber das Kirchenvermögen ausdrücklich unter den Schutz der politischen Verfassung gestellt. Der §. 20. derselben lautet: „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden.“ Nun hat die Erfahrung vom Jahr 1831. gelehrt, daß dessen ungeachtet bei Ablösung des Blutzehntens ein Drittheil von dieser Rente zu Gunsten der Zehntpflichtigen ihrem ursprünglichen Zwecke entzogen worden ist; wodurch manche Pfarrei alljährlich 60 — 100 fl. einbüßte, was bei der sonstigen geringen Ausstattung nicht gering anzuschlagen ist. Wer hat damals der Kirche das Wort geredet, daß man mit Zuversicht auf ihre kräftige Vertretung im Jahr 1833. rechnen könnte? Kein Mensch. Daher könnten nur unerfahrene Kinder die Gefahr verkennen, daß die Versammlung der reichen Gutsbesitzer geneigt seyn dürfte, die zehntberechtigte Kirche abermal zu verkürzen, und daß die Regierung mit ziemlicher Gleichgültigkeit die Kirche der Politik opfern möchte. Dabei pflegt noch der süße Trost gegeben zu werden, man müsse froh seyn, nur so viel zu bekommen, weil sonst wegen der Schändlichkeit des Zehntens im Wege der Gewalt alles geraubt werden könnte; ungefähr wie ein Räuber von dem Beraubten Dank für die Großmuth anspricht, daß er ihm noch ein Reisegeld in der Tasche gelassen hat. Betrachten wir den Staat in seinen zwei gesetzgebenden Factoren, Regierung und Ständen, der zehntberechtigten Kirche gegenüber, so kann er rechtlich nur als eine Parthei, aber nicht als Schärer und Richter erscheinen. Wir können ihm daher nicht das Recht einräumen, eigenmächtig über das Vermögen der Kirche zu schalten. Nur so viel Fug und Macht mag er haben, einem Eigenthümer in seinem Bereich zu gebieten, sein Eigenthum gegen volle Entschädigung des öffentlichen Wohles wegen abzutreten. Aber das Maß und die Art der Entschädigung hat er als der Betheiligte nicht selbst festzusetzen, sondern geschieht gewöhnlich durch unpartheiische Schärer. Beim Zehnten aber lassen sich zwischen dem Staat und der Kirche nicht wohl dergleichen unpartheiische Schärer auffinden. Verlangt daher der Staat die Ablösung, welches Recht wir ihm zugestehen, so darf es von Rechts

(\*)

wegen nur mittelst Vereinbarung mit der Eigenthümerin geschehen. Die Kirche, die gewiß bereitwillig dem Staat entgegen kommen wird, ist also in ihren Repräsentanten vorerst zu vernehmen, unter welchen Bedingungen sie gesonnen sey, auf ihr bisheriges Eigenthum zu verzichten; ferner, auf welche Weise die Ausführung dieser großen Maßregel für sie am wünschenswerthesten sey, ob durch Anweisung an die Gemeinden, oder an die Staatskasse, oder an eine zu errichtende Bezirks-geistliche Verwaltung, ob durch Naturalleistungen, oder Güterkauf, oder Geldfirma, ob durch Belassung der einzelnen Pfründen, oder durch deren Zusammenschmelzung und Stiftung von Personal-Klassen-Besoldungen. Wird die Kirche auf andere Weise ihres Gutes entblößt, ohne sich um ihre Einwilligung zu kümmern, so erscheint es als eine verschworene Gewaltthat der Weltlichen gegen die Geistlichen. Das im vorigen Spätjahr von den Dekanaten abgeforderte Gutachten mit Zuziehung eines oder zweier Diöcesanen kann schlechterdings nicht für die Stimme der Kirche in diesem Betracht gelten. Denn einmal ist dies keine Repräsentation, durch welche sich eine Gesamtheit aussprechen könnte, sondern es sind nur vereinzelt leicht verhandelnde Aeußerungen. Sodann war den Dekanaten nicht einmal die Zehnt-Ablösungs-Frage zur gutächtlichen Aeußerung gestellt, sondern nur die Frage über den künftigen Bezug des Naturalfirums für Kirche und Schulen.

An dringlichen Ursachen zur General-Synode im Großherzogthum Baden fehlt es nach dem Bisherigen nicht. Außerdem ist die Erledigung vieler Synodal-Anträge nach Maßgabe der eingegangenen Protokolle dahin ausgesetzt. Ja gälte es nichts, als die Erhaltung des Prinzips der Repräsentation, so wäre dies schon ein genug kostbares Kleinod, nach dessen rechtmäßigem Besitz ein jeder Mann von Kopf und Herz mit allen Kräften streben sollte. Nur wenn unsere protestantische Kirche vertreten wird, hat sie eine gesetzgebende Macht, und eine Schutzwehr gegen Willkür im Innern und gegen Eingriffe von außen. Durch das gefährliche Beispiel der Uebertretung der Kirchengesetze von oben herab, welche diese Vertretung vorschreiben, wird die Achtung, die jenen Gesetzen gebührt, methodisch untergraben. Hat die Gewalt noch einen rechtmäßigen Anspruch auf Gehorsam, wenn sie selbst über die

ihr unbequemen Gesetze hinweg geht? Das ist eine ernste Frage des Vernunftrechts. Wenn alle wirklich vor dem Gesetz gleich sind, so sollten die höchsten Behörden gerade in der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsliebe voran gehen. Die politische Repräsentation kann die badische Regierung mit oder ohne Neigung nicht wohl aufhalten, weil sie unbewilligte Steuern nicht eintreiben darf. In kirchlicher Hinsicht dagegen könnte sie ihre aufrichtige Liebe zur Repräsentation bekräften, weil sie ungezwungen ist. Schon der Schein, in dieser Hinsicht nur zu thun, was sie schlechterdings muß, schadet ihrer Würde. Ein ängstliches Mißtrauen in die Vertreter von Seiten der Regierungsgewalt weckt keineswegs Zutrauen in diese. Wer gut regiert, hat die Regierten und ihre Vertreter nicht zu fürchten, sondern von ihnen öffentliche Anerkennung und Lob zu gewärtigen; was zu allen Zeiten, da sich ein öffentlicher Geist ausgebildet hat, eine unzweideutigere Ehre bringt, als alle Orden von der Welt.

Das kurze Geschenk der Pressfreiheit trug im Frühjahr 1832. dazu bei, die Kirchenregierung im Angesicht der öffentlichen Meinung an ihre Obliegenheit in Betreff der General-Synode zu erinnern. Das Dekanat Müllheim verwendete sich gleichfalls nachdrücklich und wiederholt, und endlich stellte die evangelische Kirchen-Section im Sommer 1832. den Antrag auf eine General-Synode an das Staatsministerium. Hier aber liegt dieser Antrag seitdem unerledigt. Man gibt als Grund allerlei Vorwände an, woran es nie fehlt, wenn der Wille fehlt. Man schüßt den Kostenaufwand vor. Schon längst aber hätte dieser verfassungsmäßige Aufwand von den Landständen gefordert werden sollen, deren Genehmigung keinem Zweifel unterliegt. Wenn je, so gab das Jahr 1831. Anlaß dazu, da sich auf Anregung mehrerer Abgeordneten der zweiten Kammer die Regierungskommission zu dem Versprechen genöthigt sah, wo möglich noch im Jahr 1831. eine General-Synode zu berufen. Sie konnte leicht berechnen, wie viel dazu erforderlich war. Ferner sollen die hohen Staatsbeamten über den Drang von Geschäften klagen, daß sie keine Zeit zur General-Synode haben. Schlimm genug, daß sie zu ihren Regierungssorgen noch die unnöthige Sorge drückt, die Kirche regieren zu wollen! Wer würde nicht gerne diese überflüssige Bürde

von ihren Schultern abnehmen? Wer verlangt von ihnen Kirchengebete und dergleichen? Haben sie doch genug mit der Welt und ihrem Reiche zu schaffen, lassen sie die auf dem Papier selbstständige Kirche sich selbst regieren! Bald sagt man, in den obern Regionen herrsche gegenwärtig eine Furcht vor allen Versammlungen. Aber man hat ja eben so wenig in früherer Zeit der Ruhe die General-Synode halten wollen, und wenn die Regierung sich zu der den sogenannten Liberalen entgegengesetzten Partei hält, so hat sie sich wahrhaftig über die badische Geißlichkeit im Ganzen nicht zu beklagen. Auch hat sie Macht genug in Händen, wenn sich je eine General-Synode, was vernünftiger Weise gar nicht zu besorgen steht, ins Politische verirren wollte, sie in die Schranken ihrer Befugnisse zu weisen. Endlich klagt man über die ganze bewegte Zeit, in der wir leben, die sich zu ruhigen Berathschlagungen einer General-Synode nicht wohl eigne. Dieses Urtheil halten wir von einer thörichten Verblendung eingegeben, welche sich über die Ursachen der Aufregung und die Mittel zu deren Beruhigung täuscht. Man verhehle sich doch nicht, daß die Bewegung gerade daraus entspringt, wenn man gerechte Beschwerden nicht erlediget und zeitgemäße Verbesserungen zurück hält. Die Zeit zu Reformen war nie die ganz ruhige und stille, sondern die bewegte: gerade diese ist die geeignetste. Verbesserungen ohne Bewegung wollen, ist eine Selbsttäuschung; wie wenn ein Krüppelhafter an ein Ziel gelangen wollte, ohne die Beschwerde der Bewegung. Wer das Mittel, die Bewegung, haßt; der haßt auch die Verbesserungen selbst. Wäre es nicht thöricht gewesen, wenn Carl V. mit dem Reichstag zu Augsburg hätte zuwarten wollen, bis die Gemüther beruhigt gewesen wären! Nein gerade während der Unruhe thut es Noth, daß die Bessern zusammen treten, um Frieden und Ruhe zu schaffen. Will man ernstlich und gründlich die Quelle des Mißvergnügens in kirchlicher und politischer Hinsicht verstopfen und wahrhaft beruhigen, so kann es nicht durch Unthätigkeit oder Gewaltstreiche geschehen, sondern allein durch Erfüllung der Verheißungen und pünktliche Vollziehung der Gesetze.

Das Jahr 1832. lieferte ungeachtet des endlichen Antrags der Kirchenregierung auf eine General-Synode ein anderes bedenkliches Zeichen der Verfassungstreue. Nach der Kirchenverfassung S. 6.

soll eine jede Diöcese alle drei Jahre auf der Special-Synode durch die Pfarrer und durch erwählte weltliche Abgeordnete repräsentirt werden. Dies hätte im Jahr 1832. geschehen sollen. Man machte aber zum erstenmal den Versuch, diese Vorschrift stillschweigend zu umgehen. Da sie „unter der Geschäftsleitung des Dekans“ und Anwohnung eines landesherrlichen Commissärs zusammenzutreten hat, so wäre es ohne Zweifel in der Amtsbefugniß der Dekanate gelegen, sie auszuschreiben. Sie hatten sich aber gewöhnt, vorher desfallsige Befehle von der Kirchenregierung abzuwarten, und getrauten sich daher nicht, für sich einzuschreiten. Anfragen unter der Hand blieben unbeantwortet. Endlich stellte die Diöcese Lörrach eine officielle an die Kirchen-Section, welche dahin erledigt wurde, daß in Erwartung der höchsten Resolution auf den Antrag wegen der General-Synode die Anordnung der Special-Synode unterblieben sey, und ferner zu unterbleiben habe. So verberg sich die Scheu vor der Repräsentation hinter der scheinbaren Liebe zu ihr, und um des Ungewissen willen sollte das Gewisse aufgekoppert werden. Auch gibt die Erwartung der General-Synode, wenn sie auch gegründeter gewesen wäre, durchaus keinen Grund, viel weniger ein Recht zur Suspendirung der Special-Synode ab; vielmehr würden Diöcesan-Vorberathungen gerade sehr zweckmäßig seyn. In Zürich wird die Canton-Synode alljährlich gehalten, aber ihr geht sogar gesetzlich jedesmal eine Vor-Synode der einzelnen Capitel vorher.

Dies ist der Stand der Dinge nach zehnjährigem Warten. Nach dieser geschichtlichen Erzählung drängt sich die kirchenrechtliche Frage auf, von wem und auf welchem Wege die badische evangelische Kirche zunächst die Rettung der verfassungswidrig aufgehaltenen Repräsentation zu erwarten habe. Wer ist zunächst dabei betheiligt: die Regierungsgewalt oder die regierten Kirchengemeinden? Laßt uns aufrichtig seyn: die Gewalt als solche hat eine natürliche Abneigung vor der Repräsentation, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Gewalt nur in Folge der Selbstverläugnung, die nur selten unter den Menschen gefunden wird, der Repräsentation hold seyn kann. An den Kirchengemeinden, ihren Räten und Vorstehern, welche der Gewalt gegenüber vertreten werden sollen, liegt es also ganz vorzüglich, das schöne Recht der

Kirche zu reclamiren. Stummes Schweigen würde man oben für Gleichgültigkeit und Stumpfsinn auslegen. Wenn einmal die Berufung des Landtags von der Regierung aus was immer für einem Grunde umgangen werden wollte, von wem wäre alsdann Einrede zu erwarten? Unstreitig von allen wackern Bürgermeistern und Gemeinderäthen des Landes, die ihre Stellung begreifen. Wer soll die vorenthaltene kirchliche Repräsentation fordern? Alle hiedern Pfarrer und Kirchengemeinderäthe, wenn sie nicht verwerfliche Schmeichler der Gewalt seyn wollen, sondern ihren Gemeinden würdig vorstehen und deren Rechte vertreten. Hier scheidet sich der Hirte vom Niethling. Der knechtische Sinn des Niethlings ist im Stande, die Rechte der ihm anvertrauten Gemeinde, also hier vorzüglich das Repräsentationsrecht, durch feiges Zusehen und Schmiegen an die Regierungsgewalt zu verrathen; denn er hat die Gnade, die von Menschen kommt, im Auge: die fetten Pfründen und Zulagen, und die Gunst der Vornehmen. Mit solchen Dienern aber ist der Kirche und den Gemeinden nicht gedient. Ist ein Funken apostolischen Geistes, ist ein Tropfen Bluts von den Reformatoren in euch, protestantische Pfarrer, so erhebet eure Stimme für das gute Recht eurer Gemeinden und eurer Kirche! Eiferer für die protestantische Freiheit, die ihr über die römische Curie herzhast losziehet, weil ihr durch andere Männer von anderem Geist über ihre Gunst und Ungunst erhoben seyd, euch sehe ich so befangen und abhängig, daß ihr euch schon von einem Defkan, aus Besorgniß, er möchte eure Suppliken nicht unterstützen, einschüchtern lasset! Ihr wollet Zeugen der Wahrheit seyn, werdet nicht bitter gegen sie, wenn sie euch hier entgegen tritt. Wie viele höre ich über das Unrecht im Schlupfwinkel schelten, wenn sie aber für's Recht einstehen und gesetzliche Mittel zur Erringung desselben ergreifen sollen, so ziehen sie voller Bedenklichkeiten vor, stumme Zuschauer hinter den Culissen abzugeben. Sie fürchten die Hitze der Anfechtung, noch ehe sie kommt. Wie würden sie erst gleich der Saat auf dem Felsboden abfallen, wenn sie nun wirklich käme, und eine Sache, so gut sie ihnen auch dünkt, im Stiche lassen, wenn sie darüber leiden sollen!

Während man in protestantischen Nachbarstaaten in dem Untergang der Presbyterial- und Synodal-Verfassung eine Hauptur-

sache des Verfalls unsrer Kirche und der religiösen Erschlaffung findet, und von ihrer Wiederherstellung als von der ursprünglichen Einrichtung der apostolisch-christlichen und der evangelisch-protestantischen Kirche, wodurch sich eine größere Selbstthätigkeit der Gemeindeglieder entwickelt, ein neues Aufblühen des kirchlichen Lebens und Gemeingeistes erwartet; so liegt es an uns, das zu behaupten, was wir schon von Rechtswegen, aber nur auf dem Papier, besitzen, und von dieser Grundlage aus zur weitem organischen Ausbildung fortzuschreiten. Eben die geheime Furcht vor diesem Fortschreiten ist die Eiterbeule im Herzen der Egoisten, weshalb die General-Synode in unserm Vaterland seit zehn Jahren hintertrieben, und die hoffnungsvolle Saat der Kirchenvereinigung feindselig erstickt wird. Wenn der Herr der Gemeinde ein Jahrzehend von den Seelen derer fordern wird, die mittelbar oder unmittelbar die Schuld davon tragen, was wollen sie antworten? Möchten diejenigen, denen die Macht gegeben ist, sich nicht länger solchem Verdacht und Verantwortung aussetzen, und sich von der Gemeinschaft der Unedeln und Unverbesserlichen lossagen, welche nur sich und ihre gemeinschädliche Existenz im Auge haben, die Früchte im Weinberge des Herrn pflücken möchten, aber die harte Arbeit darin scheuen und um das Gedeihen desselben unbekümmert sind! Manche regieren so gerne, mag es Frucht schaffen oder nicht, daß sie schon darum gegen die freie Entwicklung kirchlicher Verhältnisse, gegen die Theilnahme und Mitwirkung der Gemeinden eingenommen sind. Je allgemeiner alle Einsichtsvolle das Bedürfnis zu Reformen empfinden, desto bereitwilliger sollten alle Edelgesinnte die Hand dazu bieten, daß sich die Kirche frei ausspreche und vermöge ihres göttlichen Rechtes beliebig gestalte. Dagegen sehen wir, wie vor drei Jahrhunderten die hartnäckige Curie einen fluchwürdigen Kampf gegen heilsame Reformen entfaltete, so jetzt einen ähnlichen Kampf argwöhnischer Selbstsucht gegen Freiheit und Recht. Nirgends aber ist Geistesdruck gefährlicher und gottloser als in der heiligen Sache der Religion und Kirche. Wenn irgendwo, so sollte in diesem Bruderverein Geistesfreiheit, Selbstständigkeit, Gleichheit der Rechte und Stände, gemeinsame Berathung und Austausch der Gemüther herrschen, ohne beengende vormundschaftliche Schranken. Das Reich Christi, wie es ganz an-

derer Art ist, will auch anders regiert seyn, als die Reiche der Welt. Die Grundverschiedenheit eines evangelischen Kirchenregiments von dem weltlichen deutet Christus selbst an, Marc. 10: „Ihr wisset, daß die Fürsten der Völker herrschen über sie, und die Mächtigen unter ihnen haben Gewalt über sie. Aber also soll es unter euch nicht seyn; sondern welcher will groß werden unter euch, der soll euer Diener seyn, und welcher unter euch will der Vornehmste werden, der soll aller Knecht seyn.“

Welche Mittel aber sind zu ergreifen, um unsrer Kirche das Lebensprincip ihrer Freiheit und Ausbildung, die vorenthaltene Repräsentation, zu retten? Welcher Weg ist einzuschlagen? Der Weg der Bitte an die Kirchensection ist ausgetreten, und kann nicht wohl zum Ziele führen, aus zwei Gründen. Denn diese Behörde ist schon allzu oft namentlich in den Synodal-Protokollen angegangen worden, als daß es nicht unanständig wäre, sich immerfort an eben dieselbe zu wenden. Sodann erwartet sie ja selbst Resolution vom Staatsministerium. Der Großherzog ist nach unserer Kirchenverfassung S. 2. das kirchenrechtliche Oberhaupt, und wenn der Buchstab unsrer Verfassung wahr wäre, daß unsre Kirche in sich selber ein organisches Ganzes bilde und nach S. 10. eine Autonomie anzusprechen habe, so wäre sie nicht dem Staatsministerium und schlechtbin keiner weltlichen Behörde untergeordnet, sondern unmittelbar nur dem Fürsten selbst. An Ihn hätte man sich also zu wenden und Ihm die Bedürfnisse und Rechte Seiner und unsrer Kirche inständig vorzutragen und an's Herz zu legen; wie dies z. B. nach Beilage 1. und 2. von einigen Diöcesen wirklich geschehen ist. Nur aus trauriger Begriffsverwirrung kann man dagegen die landesherrliche Verordnung vom 19. Mai 1832. geltend machen, und das unbefugte Adressensammeln einzelner Staatsbürger in Landesangelegenheiten mit den Vorstellungen kompetenter Kirchenbeamten und Kirchenbehörden in ordentlichem Beruf auf gleiche Linie setzen.

Jedoch betrachten wir die factische Unterordnung der Kirchen- unter die Staatsregierung, beachten wir das Beispiel der Kirchensection in ihrem Antrag, überlegen wir die Gewohnheit constitutioneller Staaten, nur die Minister für Begehungs- und Unterlassungssünden verantwortlich zu machen; so scheint es rath-

licher zu seyn, den von der Kirchensection betretenen Weg weiter zu verfolgen, an ihren Antrag sich anzuschließen, und das Staatsministerium um dessen Erledigung anzugehen. Wenn so von allen Seiten des Landes die ganze Kirche ihre Stimme laut werden läßt, so steht zu hoffen, daß die Staatsbehörde schon aus Politik ihr weniger widerstehen werde, als den einzelnen Ministerial- und Kirchenrathen, welche sie sich subordinirt betrachtet.

Wird aber das versagt, wozu die Kirche den bestimmtesten Rechtsanspruch und das entschiedenste Bedürfniß hat, so steht der letzte Weg offen: die Beschwerde beim nächsten Landtag. Die kirchliche und die politische Landesrepräsentation haben ein gemeinsames Interesse, und es ist nicht zu zweifeln, daß die eine die andere in dem Kampf mit dem Widerwillen, den die Regierungsgewalt gegen Volksvertretung an den Tag legt, unterstützen werde. Denn an der Aufrechthaltung des Princips, wodurch Herrscher-Willkür gezügelt wird, ist beiden gleich viel gelegen. Die Meinung ist nicht, als sollte man Kirchensachen vor den Landtag bringen. Nein, aber in unserm Fall, in Ermanglung eines Gerichts, um gegen Verfassungsverletzung Schutz und Recht zu finden, sind die Landstände vollkommen berufen, Beschwerden über Rechtsverweigerung zu untersuchen und im geeigneten Weg Abhülfe zu schaffen.

Lasset uns denn in einer Zeit, welcher Verbesserungen Noth thun, nicht nur stille wünschen und nicht zuwarten, bis sie von selber kommen; sondern im angewiesenen Wirkungskreis patriotisch mitwirken und den besten Erfolg hoffen. Da durch die Unterbrechung der Special-Synode die Diöcesan-Bände gelöst sind, so ist nicht einmal nothwendig, Diöcesenweise einzukommen. Eine jede einzelne Kirchengemeinde ist dabei betheiligt und in ihrem Rechte gekränkt, ein jeder Kirchengemeinderath ist für sich allein befugt, sich an's Staatsministerium und in Ermanglung des Erfolgs an den Landtag zu wenden. Ein Beispiel hievon findet sich in Beilage 3. Auch muß es nicht gerade immer vom Dekan eingeleitet oder angeregt werden, welcher mehr seine Abhängigkeit nach oben, als die Gerechtfame seiner Diöcese im Auge zu haben pflegt. Er aber hat nicht mehr Pfarrrechte, als irgend einer seiner Pfarrer: unsre Hierarchie räumt ihm nur Aufsicht und Präsidium ein. Daß

er von diesem Vorrecht nicht, wie häufig geschieht, Mißbrauch mache, dafür sollte freilich eine gute Geschäftsordnung sorgen. Gewöhnlich erlaubt sich dieser durch sein Ansehen und Urtheil die versammelte Geißlichkeit zu leiten und zu bearbeiten, so gut es gehen mag. Autorität kämpft alsdann gegen Gründe, und dies ist ein ungleicher und ungerechter Kampf. Denn die sonst in heroischen Phrasen gegen menschliche Autorität protestiren und ihre Geistesfreiheit lobpreisen, pflegen doch in der That solcher Autorität gegen ihre Ueberzeugung zu huldigen, und sich nach dem Präsidentenstuhl zu richten. Wenn ich nach einem gefaßten Synodal- oder Conferenzbeschuß hintendrein triftige Gegenbemerkungen hörte, und mein Befremden äußerte, daß sie nicht während der Berathung vorgetragen worden wären, so lautete gewöhnlich die Antwort, man habe dem Präsidium nicht widersprechen wollen. Es gibt ja in allen Ständen eine Menge Kriegsleute, die daheim mörderische Schlachten liefern, aber im Feld eine unüberwindliche Scheu vor dem Pulverdampf haben. Eine weise Geschäftsordnung wird die Verlegenheit ersparen, zwischen der Ungunst des Dekans und seiner freien Ueberzeugung wählen zu müssen. Wenn sich's darum handelt, daß freie und verständige Männer sich berathen, und nicht daß unverständige Leute berathen werden; so darf es dem Präsidium nicht verstatet seyn, in die Discussion maßgebend einzuwirken, sondern es muß vornemlich nur die Ordnung handhaben, daß alle, die wollen, der Reihe nach, ohne unterbrochen zu werden, sich aussprechen können. Das Gedeihen unsers Synodalwesens ist wesentlich durch diese Form bedingt, wodurch der Willkür Einhalt gethan, Freiheit und Ordnung eingeführt wird.

Unsere Zeit ist zu der gediegenen Einsicht gereift, daß es im Interesse aller öffentlichen Angelegenheiten liegt, dem Zeugniß der Wahrheit, aus welchem Munde es auch komme, im Widerspruch gegen täuschenden Schein freieren Spielraum zu geben. Die daraus entspringende muntere Lebhaftigkeit ist viel besser, als die Todtenstille, worin Pluto das Scepter über bleiche Schatten führt. „Durch ein redliches Zeugniß der Wahrheit, sagt Lavater schön, wirfst du am meisten auf die Menschheit wirken; die dir Aehnlichsten am kräftigsten anziehen und unter sich vereinigen, die dir Unähnlichen von dir scheiden, entfernen und unter sich wider dich

selbst und wider alle deines Gleichen vereinigen, mithin dem unerkannten großen, ersten und letzten Zwecke der Schöpfung und der Vorsehung, höchstmögliche Vereinigung alles Vereinbaren, kräftig beförderlich seyn." In dieser höhern Absicht ist im Dienste des Herrn gegenwärtiges Zeugniß, der Wahrheit zur Steuer, unpartheiisch niedergeschrieben — auf die Gefahr hin, daß die Feinde der Wahrheit, wie immer, sich dawider setzen und verbrüdern möchten.

---

Beilage 1.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

An E. K. H. wenden wir uns gehorsamst Unterzeichnete in einer höchst wichtigen Angelegenheit auf diesem Wege, weil uns kein anderer offen steht, mit dem festen Vertrauen, E. K. H. Allbekannte Höchstverehrliche Landesväterliche Huld werde diese unterthänige Bitte nicht als Uebertretung der höchsten Verordnung vom 19. Mai d. J. ansehen. Die Mitglieder der evangelisch-protestantischen Kirche Badens haben gerechte Ursachen, die Haltung einer General-Synode zu wünschen, worin auch die weltlichen Mitglieder auf lest gehaltener Diöcesan-Synode miteinstimmten. Die gegenwärtige traurige Zeit, die uns eine düstere verhängnißvolle Zukunft verkündet, scheint zwar der Haltung derselben nicht günstig zu seyn; allein da der Gegenstand derselben heilige und ewige Wahrheiten betrifft, welche das Licht auf unsern Wegen sind, so wie den sicheren Fortbestand unsrer Kirche; so glauben wir, daß gerade die gegenwärtige Zeit dazu geeignet wäre, um das Interesse aller zu gewinnen für das, was allen Noth thut, allem Dauer gibt und Muth verleiht in den Anfechtungen dieser Zeit. Schon bei Gründung unserer evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung wurde die Nothwendigkeit — nach einigen Jahren wieder eine

General-Synode anzuordnen — sowohl durch ein höchstes Rescript vom 23. Juli 1821. als von der General-Synode selbst nach Kirchenverfassung §. 9. zur Förderung und Befestigung der Verfassung unserer evangelisch-protestantischen Kirche, anerkannt. Allein bis jetzt sehnten wir uns umsonst nach der Erfüllung dieser feierlich gethanen Zusage, welche nun um so dringender allgemein gewünscht wird, weil dadurch die wichtigsten Bedürfnisse unserer Kirche, rücksichtlich der Einführung des Landes-Katechismus, des Gesangbuchs und der Agende, befriedigt werden. Auch haben wir insbesondere Ursache, die Berufung einer General-Synode vor instehendem Landtag zu wünschen, weil dort die Ablösung sämtlicher Zehnten, auch die der Kirche, zur Sprache kommen und vielleicht auch beschlossen wird. Man darf daher wohl von der Gerechtigkeit erwarten, daß darüber auch das Gutachten der Kirche durch ihre Repräsentation, welches die General-Synode ist, gehört werde, indem sie sonst durch Veränderung ihres Eigenthums — wie bereits schon geschehen — großen Nachtheil leiden dürfte.

Eine Hochpreißl. E. K. S. hat diese Nothwendigkeit auch aus vielen andern Rücksichten anerkannt und bei einem Hochpreißl. Staats-Ministerium die geeignete Bitte vorgelegt — allein wir haben uns bis jetzt davon keines günstigen Erfolges zu erfreuen gehabt; und doch ist es unser aller feste Ueberzeugung, daß durch das immer weitere Hinausschieben der General-Synode der rechtliche Zustand unserer Kirche immer mehr gefährdet wird. Unser Anliegen betrifft nichts Politisches, sondern die Erhaltung unserer Kirche mit ihren äußern und innern Rechten und mit ihr die höchsten und edelsten Güter der Menschen, welche diese Kirche spendet, verbreitet und sichert, und durch welche alle menschliche Einrichtungen erst Dauer und Festigkeit erhalten, weil sie selbst unvergänglich sind — daher wir das freudige Vertrauen hegen, bei E. K. S. keine Fehlbitte zu thun.

Hügelheim, den 23. Juli 1832.

Die Unterschriften von der  
Diocese Müllheim.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Untertänigste Bitte der evangelisch-protestantischen Geistlichen der Diocese Schopfheim um gnädigste Anordnung einer General-Synode noch vor Eintritt des bevorstehenden nächsten Landtags zur Regulirung der wichtigen kirchlichen Angelegenheiten, welche zum Theil bei demselben höchst wahrscheinlich vorkommen werden und deren Erledigung überhaupt zum Wohl der Kirche höchst dringend ist.

Das Glück, welches uns zu Theil wird, E. K. H. in unserer Mitte zu sehen, und Höchstdenen selbst unsere ehrfurchtsvollste Huldigung persönlich darbringen zu dürfen, ermutigt uns, Allerhöchstdenen selbst ein Anliegen vorzutragen, das schon lange her uns und den größten Theil der evangelischen Landes-Geistlichkeit tief bekümmerte, und zu dessen Aussprechung vor Höchstdenen selbst uns bis daher keine schickliche Gelegenheit sich ergeben wollte.

Die gesammte evangelisch-protestantische Kirche Badens hatte die gerechteste Ursache, die Haltung einer General-Synode nicht nur zu wünschen, sondern auch in Bälde zu hoffen; denn die Nothwendigkeit, dieselbe in einigen Jahren nach Gründung unserer kirchlichen Verfassung wieder anzuordnen, wurde sowohl durch ein höchstes Rescript vom 23. Juli 1821. als von der General-Synode selbst (Kirchenverfassung S. 9.) zur Förderung und Befestigung der Verfassung unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche anerkannt. Allein bis daher sehnte sich dieselbe umsonst nach der Erfüllung dieser feierlich gethanen Zusage, deren Verwirklichung mit jedem Tage um so dringender allgemein gewünscht werden muß, weil dadurch die wichtigsten Bedürfnisse unserer Kirche, rücksichtlich der provisorischen Einführung des Landes-Catechismus, der neuumgearbeiteten erweiterten Herausgabe des ganz vergriffenen Gesangbuches, die verheißene Vervollständigung der gesammten Liturgie bei dem ganzen Cult in einer zeitgemäßen Sammlung von Gebeten

und Agenda und hauptsächlich die so höchst nöthige ebenfalls zugesicherte Revision der kirchenpolizeilichen Gesetze, allein befriedigt werden können. — Auch hat die evangelisch-protestantische Kirche insbesondere Ursache, die Anordnung einer General-Synode vor instehendem Landtage dringend zu wünschen, weil auf demselben die Ablösung sämtlicher Zehnten mit Inbegriff der der Kirche gehörigen zur Sprache kommen soll, und vielleicht auch beschlossen wird. Die Kirche darf daher doch wohl erwarten, daß ihr Gutachten durch die sie repräsentirende General-Synode über diese ihre Existenz bedrohende Veränderung ihres Eigenthums vorher gehört werde. Eine Hochpreisl. evangelische Kirchensection hat diese Nothwendigkeit auch aus vielen andern Rücksichten anerkannt und bei einem Höchstpreisl. Staatsministerium die geeignete Bitte übergeben, allein bis jetzt sich keines günstigen Erfolgs zu erfreuen gehabt, obgleich es der gesammten Kirche feste Ueberzeugung ist, daß durch das immer weitere Hinausschieben der General-Synode ihr so schwankender Zustand immer gefahrvoller wird.

Da unser Anliegen nicht blos irdische, sondern hauptsächlich die höchsten edelsten Güter des Menschen betrifft, welche die Kirche spendet und sichert, und durch welche alle menschlichen Einrichtungen erst Dauer und Festigkeit erhalten, so hegen wir unterthänigst Unterzogene das zuversichtlichste Vertrauen, E. K. H. allbekannte höchstverehrliche Huld werde diese unsere unterthänigste Bitte nicht ungnädig aufnehmen, sondern dieselbe in Höchst Ihre Landesväterliche Erwägung ziehen, und zur Beruhigung der evangelisch-protestantischen Kirche des Vaterlandes die Ihrer Weisheit angemessenen Anordnungen treffen.

Schopfheim, im October 1832.

Ew. Königl. Hoheit

unterthänigst treu gehorsamste:  
Folgen die Unterschriften.

Gr. Höchstpreisl. Staatsministerium!

Die Diöcese Lörrach, von dem Verlangen des unverkümmerten Fortbestandes der kirchlichen Vertretung beseelt, nachdem sie sich in ihren Synodal-Protokollen öfter an die evangelische Kirchen-Section wegen Abhaltung der General-Synode gewendet hatte, frug im September d. J. bei eben derselben Behörde wegen der im Jahr 1832. gesetzlich zu haltenden Diöcesan-Synode an, erhielt aber unterm 22. September den Bescheid, weil auf ihren Antrag wegen Einberufung der General-Synode höchsten Orts noch keine Entschließung erfolgt sey, so sey in Erwartung derselben das Ausschreiben der Diöcesan-Synode unterblieben und habe ferner zu unterbleiben.

Durch dieses Rescript werden wir einerseits mit unsrer Bitte an die höchste Landesbehörde selbst gewiesen, wenn wir unser durch Fürstenthum verbürgtes und durch Kirchenverfassung bestätigtes Recht auf kirchliche Repräsentation mit einigem Erfolg zu behaupten hoffen wollen. Andererseits aber weil durch die gleichzeitige Aufhaltung der Diöcesan-Repräsentation der Weg zu gemeinsamen Beschlüssen und Bitten verschlossen wird, so ist eine jede Kirchengemeinde in Geltendmachung ihres verfassungsmäßigen Rechtes auf sich selbst gewiesen. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, schmeicheln wir uns, daß unsre gehorsamste Bitte nicht ungnädig werde aufgenommen werden; zumal da, wie die Kirche im Ganzen, so eine jede Kirchengemeinde für sich allein dabei betheiligt ist.

Weil in Gemäßheit höchsten Rescripts vom 23. Juli 1821. und Kirchenverfassung S. 9. schon im Jahr 1823. die General-Synode zu halten war, und so viel wir einsehen, zum großen Schaden der evangelischen Kirche bisher nicht gehalten worden ist; so besorgen wir, durch Erfahrung belehrt, daß die etwaigen Anstände, die jetzt dagegen obwalten möchten, eben so wohl immer fort dauern, und je länger, desto mehr sich vergrößern und verwickeln werden. Immer wird es wichtiger dünkende Geschäfte geben, während wir auf dem Standpunkt der Kirche und Religion

unsre Angelegenheiten für ungleich wichtiger halten, als alle politische. Zudem muthet niemand der hohen Staatsregierung zu, daß sie sich mit dem, was uns Noth thut, mit der Agende, dem Katechismus und Gesangbuche, mit der Befestigung und Ausbildung der Kirchenverfassung befaße. Wenn nur die Kirche in ihrem Element nicht gehemmt, in ihrer Befugniß nicht beeinträchtigt wird, die ihr nöthig dünkenden Anordnungen selbst zu treffen, und so Ruhe und Ordnung in ihrem Innern zu handhaben; so mag das weltliche Regiment mittlerweile ungestört der Politik obliegen.

Möge es Einem Höchstpreisl. Staatsministerium gefallen, mit edler Entschlossenheit alle Bedenklichkeiten durch Treue und Vertrauen aufzuwiegen, den Antrag der obersten Kirchenbehörde zu erledigen, und wie die Rechte aller, so auch die der Kirche, in gnädigsten Schutz und Obhut zu nehmen.

Egringen, in der Diöcese Lörrach,  
den 23. November 1832.

Unters. Ev. Kirchengemeinderath.

